

VORVERTRAG ÜBER IMMOBILIENERWERB

abgeschlossen zwischen

Verkäufer/Verkäuferin:, geb.

Sozialversicherungsnr.:

Adresse:
.....

als Verkäufer und im folgenden verkaufende Partei genannt einerseits und

Käufer/Käuferin:, geb.

Sozialversicherungsnr.:

Adresse:
.....

als Käufer und im folgenden kaufende Partei genannt, andererseits wie folgt:

I.

KAUFGEGENSTAND

EZ: KG:

Anteil(e):

Grundbuch: Bezirksgericht

Adresse:
.....

bestehend aus (Beschreibung des Kaufgegenstandes):

.....
.....
.....

Grundfläche:m²

Wohn/Nutzfläche:m²

Mitverkaufes Zubehör/Inventar:

.....
.....

II.
KAUFPREIS

für Kaufgegenstand €

für Inventar/Zubehör €.....

fällig am

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Zinsen per anno vereinbart.

III.
GEWÄHRLEISTUNG

Die verkaufende Partei übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Kaufgegenstandes, wohl aber dafür, daß der Kaufgegenstand

- frei von Lasten und Rechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht, soweit Lasten nicht unten ausdrücklich angeführt sind,
- über eine aufrechte Bau- und Benützungsbewilligung verfügt,
- keine Betriebskostenrückstände oder Rückstände liegenschaftsbezogener Abgaben, Steuern und Gebühren bestehen, sowie
- frei von Altlasten und Kontamination ist

Die verkaufende Partei verpflichtet sich vor beglaubigter Unterfertigung des Kaufvertrages der kaufenden Partei einen Energieausweis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuhändigen.

Mit der Kaufvertragserrichtung wird unwiderruflich die Kanzlei Dr. Moser Rechtsanwälte, Imbergstraße 31c, 5020 Salzburg, beauftragt und zum Treuhänder bestellt.

Die Kosten der Vertragserrichtung samt grundbücherlicher Durchführung, sowie die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr trägt die kaufende Partei, die Immobilienertragsteuer und die Kosten der Berechnung derselben trägt die verkaufende Partei.

Sonstige Vertragsbedingungen (soweit erforderlich):

.....

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

.....
 Verkaufende Partei

.....
 Kaufende Partei